

Dictat des Ba. II, im dritten endlich dasjenige des GI aufweist, so kann der allgemeine Schenkbrief durch keinen dieser Notare verfasst, sondern muss aus mehreren, von ihnen geschriebenen Urkunden zusammengesetzt worden sein¹. Und dass wirklich 1456 durch eine derartige Zusammenschweissung entstanden ist, lässt sich zweifellos an der Pertinenzformel erkennen, welche inmitten der aus 1502 wiederholten Aufzählung die Pertinenzen des Bambergs Schenkung an Herzog Heinrich verbriefenden DO. II. 44 enthält.

Die neue Ausgabe wird im einzelnen zur Anschauung bringen, aus welchen Bestandtheilen die Compilation Bambergischer Urkunden, die in St. 1456 vorliegt, zusammengetragen ist. Denn mit den schon erwähnten DD. St. 1502. 1654. 1671. 1723. 1724. DO. II. 44 ist die Reihe seiner Quellen noch keineswegs erschöpft. Zunächst werden wir bei der Eigenart seiner Entstehung in der Annahme kaum fehlgehen, dass die in den DD. Heinrichs II. ganz ungewöhnliche Inscriptio², deren Fassung in einer Kaiserurkunde besonders auffällig wäre, aus der Publicatio des Privilegs Benedicts VIII. vom 1. Mai 1020 (Jaffé-L. 4030) gebildet worden ist²; andere Sätze aber gehen sicherlich auf verlorene DD. für Bamberg zurück. So begegnen die Worte 'ad quoslibet usus convertendi' völlig gleichlautend in dem von GI dictierten St. 1756 für Kloster Göss, und aus einem andern völlig einwandfreien Satze, durch den die Fürbitte der Canoniker für Heinrich und Kunigunde erbeten wird, sind wenigstens die Worte 'dilectissimę coniugis nostrę atque consortis regni' in der echten Fassung von St. 1706 für Kloster Michelsberg³ zu belegen. In beiden Fällen muss die Uebereinstimmung von 1456 mit Urkunden für andere Empfänger durch verlorene DD. Heinrichs II. für Bamberg, in letzterem Falle sicher für das Domkapitel, vermittelt worden sein. Wenn ferner der einzige, in er-

1) Es ist überflüssig, nun noch im einzelnen zu erweisen, dass auch keiner der anderen Notare, aus deren Urkunden Wendungen in 1456 übergegangen sind, dies D. verfasst haben kann. 2) St. 1456: 'omnibus ecclesię filiis tam futuris quam presentibus'. Jaffé-L. 4030: 'notum esse volumus cunctis sanctę aecclęsię filiis tam pręsentibus quam futuris'. Die Voranstellung der 'futuri' vor den 'pręsentes' finden wir in DD. Heinrichs II. nur bei den von BA dictierten Stücken vgl. N. A. XX, 163; sonst begegnet sie in Kaiserurkunden erst später (vgl. Bresslau, Konrad II. II, 439). — Eine Inscriptio enthalten von den DD. H. II. nur 1572, wo sie aus den besonderen Entstehungsverhältnissen zu erklären ist, und das sicherlich nicht in der Kanzlei verfasste 1713. In beiden ist der Wortlaut völlig anders. 3) Im Cod. Udalrici bei Jaffé, Bibliotheca V, 33.